



ALLENDE 2 HILFT E.V.

Finanz- und Kassenordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Finanz- und Kassenordnung gilt für den Allende 2 hilft e.V., nachfolgend Verein genannt.
2. Die Finanz- und Kassenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 2 Grundsätze

1. Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Finanz- und Kassenordnung enthält Rahmen- und Mindestvorschriften, die eine ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Kassengeschäfte gewährleisten sollen, zugleich aber ausreichend Spielraum für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Kassenorganisation belassen.

§ 3 Kassenführung

1. Für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister/-in zuständig. Er/Sie überwacht den Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins.

§ 4 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichtete Bankverbindung abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
2. Belege müssen den Tag der Einnahme und Ausgabe, den Zahlungspflichtigen bzw. den Empfangsberechtigten und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahme/Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 5 Zuschüsse und Spenden

1. Öffentliche Zuschüsse kommen ausschließlich dem Verein zugute.
2. Spenden dürfen nur über den Verein vereinnahmt werden.
3. Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) werden nur vom Vorstand ausgestellt und vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in oder dem/der Schatzmeister/-in unterzeichnet.

§ 6 Handvorschüsse

1. Über Handvorschüsse sind solche Zahlungen abzuwickeln, die betragsmä-
-



- ßig geringfügig sind und zweckmäßigerweise sofort in bar geleistet werden.
2. Handvorschüsse werden aufgrund einer Auszahlungsanordnung gewährt. Sie werden im Vorschussbuch als Ausgabe gebucht und bleiben dort so lange vorgemerkt, bis sie zurückgegeben oder sie aufgrund entsprechender Anordnungen als endgültige Ausgabe verrechnet werden.
 3. Handvorschüsse von maximal 150,00 € werden ausgereicht, wenn dies als zweckmäßig und notwendig erscheint. Bis zum 31.12. eines jeden Jahres sind die Handvorschüsse wieder in die Hauptkasse einzuzahlen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins wird einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern (Revisionskommission) geprüft.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Vereinsvorsitzenden auszuhändigen.
3. Die Kassenprüfung soll einen zeitlich größeren Zusammenhang umfassen. In der Regel müssen die Kassengeschäfte nicht vollständig geprüft werden. Es sind der Anfangsbestand und der Endbestand festzustellen, einige stichprobenhaften Prüfungen von Belegen sind vorzunehmen und der Geldbestand der Barkasse (Hauptkasse) ist auszuweisen. Ergeben sich wesentliche Beanstandungen, ist die Prüfung entsprechend auszudehnen, erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen.

§ 8 Jahresabschluss

1. Der Schatzmeister hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Einnahme- Überschuss-Rechnung) zu erstellen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Finanz- und Kassenordnung tritt am 20.02.2015 in Kraft.